

Kreis Blatt

für den

Postcheckkonto No. 331

Frankfurt a. M.

Fernsprechnummer 28.

Kreis Westerbург.

Telegramm-Adresse
Kreisblatt Westerbург.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. Der Bezugspreis beträgt in der Expedition abgeholt pro Monat 1,50 M., durch die Post geliefert pro Quartal 4,50 Mark. Einzelne Nummer 20 Pfg. — Das „Kreisblatt“ ist amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien und haben deshalb die Anzeigen wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 30 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Keesberger in Westerbург.

No. 92.

Dienstag, den 9. November 1920

36. Jahrgang.

Aufruf!

Bei der immer noch recht knappen Protration und den für weite Bevölkerungskreise unerschwinglichen Fleischpreisen bildet die Kartoffel auch heute noch die Grundlage unserer Volksernährung. Umso bedauerlicher ist es, daß es nach Aufhebung der Zwangswirtschaft nicht gelungen ist, trotz der verhältnismäßig günstigen Kartoffelernte eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit diesem wichtigen Volksernährungsmittel zu erreichen. Uebereinstimmend wird berichtet, daß die Kartoffelablieferung in der Provinz sehr zu wünschen übrig läßt, daß insbesondere auch die Lieferung von Kartoffeln für Minderbemittelte in der Mehrzahl der Kreise hinter den mit den bäuerlichen Organisationen festgelegten Mengen zurückbleibt. Am meisten leidet unter den ungenügenden Zufuhren, die nur zum kleinen Teil mit dem Frostwetter der letzten Tage zu erklären sind, naturgemäß die Bevölkerung der Städte; so sind in Cassel schon seit Tagen fast keine Kartoffeln mehr im Kleinhandel zu kaufen. Auch der von Reichswegen festgelegte Nichtpreis von 25 M. ist vielfach, zum Teil nicht unerheblich überschritten worden. Die sich hieraus ergebende Stimmung der Bevölkerung ist umso begreiflicher, als der bevorstehende Winter sich schon gemeldet hat und bei Eintreten dauernder Kälte der Transport von Kartoffeln ohnedies aufhören muß. Die unterzeichneten Stellen richten daher an alle diejenigen, denen eine Einwirkung auf die Kartoffellieferung möglich ist, an Behörden, Landwirte, Genossenschaften und Händler einen nochmaligen dringenden Aufruf, in der bis zum Eintritt der kalten Jahreszeit noch verbleibenden kurzen Frist mit allem Ernst und Nachdruck dahin zu wirken, daß eine bessere Belieferung der Bevölkerung, insbesondere in den Städten, mit Kartoffeln zu angemessenen Preisen erfolgt, da andernfalls mit ernstlichen Unruhen zu rechnen ist, deren Wirkungen sich schließlich doch gegen diejenigen richten werden, die sich dem ordnungsgemäßen Handel zuhältend oder preistreibend in den Weg stellen. Von der Verantwortung aber dürfen wir erwarten, daß sie nicht durch überhöhten Einkauf und Bezahlung von erheblich übersehten Preisen jenseits die notwendige Aktion schädigt, vielmehr auf jeden Fall des Mißbrauchs hinweist, damit die Schuldigen zur Verantwortung gezogen werden können.

Cassel, den 1. November 1920.

Der Oberpräsident. gez.: Dr. Schwander.

Der Wirtschaftsausschuß für die Provinz Hessen-Nassau, bestehend aus den Vertretern:
der Landwirtschaftskammer zu Wiesbaden, der Landwirtschaftskammer in Cassel, des Bezirksverbandes der Bauernschaft Kurhessens und des Bezirksverbandes der Bauernschaft Nassaus und des Westfälischen Wehlar, der Magistrate der Städte Cassel, Frankfurt a. M. und Wiesbaden.

Ämtlicher Teil.

Im Monat Oktober 1920 sind nachstehenden Personen Jagdscheine ausgestellt worden:

a) Jahresjagdscheine.

- Herrn Steinebach, Steinbildhauer Ewighausen gültig vom 1. 10. 1920 ab
Herrn Born Adam, Landwirt Dahlen gültig v. 1. 10. 20 ab

3. Herrn Koll Christian, Forstgehilfe Gierod gültig v. 1. 10. 20 ab
4. Herrn Kühn Albert, Bauereibesitzer Rennerod gültig vom 1. 10. 20 ab
5. Herrn Kühn Josef, Bierbrauer Rennerod gültig v. 1. 10. 20 ab
6. Herrn Winkler, Georg Bierbrauer Rennerod gültig vom 1. 10. 20 ab
7. Herrn Hartmann Robert, Heilbergscheid gültig v. 1. 10. 20 ab
8. Fr. Wülgert Hildegard, Ransbach gültig vom 1. 10. 20 ab
9. Herrn Daniel Gustav, Landjäger Gundsangen gültig vom 1. 10. 20 ab
10. Herrn Schneider, Hauptlehrer Westerbург gültig v. 2. 10. 20 ab
11. Herrn Börsdörfer Christian, Steinmetz Oberfain gültig vom 3. 10. 20 ab
12. Herrn Wagner Georg, Caden gültig vom 3. 10. 20 ab
13. Herrn Menf Eduard, Kaufmann Emmerichshain gültig vom 4. 10. 20 ab
14. Herrn Grimm Vehrer Diebrich gültig vom 5. 10. 20 ab
15. Herrn Mühl Theodor, Jagdaufsesser Reunfischen gültig vom 5. 10. 20 ab
16. Herrn Habertorn Balthasar, Landwirt Oberahr gültig vom 6. 10. 20 ab
17. Herrn Habertorn Johann, Weichensteller Oberahr gültig vom 6. 10. 20 ab
18. Herrn Manns Bernhard, Baumbach gültig vom 9. 10. 20 ab
19. Herrn Born Josef, Vereinsvorsteher Goldhausen gültig vom 12. 10. 20 ab
20. Herrn Rutschheit, Baumbach gültig vom 13. 10. 20 ab
21. Herrn Mayer, Amtsgerichtsrat Rennerod gültig v. 14. 10. 20 ab
22. Herrn Diehl Heinrich, Schaffner Rennerod gültig v. 14. 10. 20 ab
23. Herrn Schneider, Justizobersekretär Rennerod gültig vom 15. 10. 20 ab
24. Abendahl Paul, Ingenieur, Essen gültig vom 16. 10. 20 ab
25. Herrn Schäffer Albert, Bahnrestaurateur Geln-Deuk gültig vom 16. 10. 20 ab
26. Herrn Witz, Bürgermeister a. D. Obererbach gültig vom 25. 10. 20 ab
27. Herrn Eggert, Kaufmann Hamborn gültig vom 25. 10. 20 ab
28. Herrn Schmidt Johann, Landwirt Girkelroth gültig vom 26. 10. 20 ab
29. Herrn Schuy, Christian Härtling gültig v. 29. 10. 20 ab
30. Herrn Jey Josef, Maurer Mittelhofen gültig v. 26. 10. 20 ab
31. Herrn Denkes Gregor, Muppach gültig vom 29. 10. 20 ab
32. Fr. Buner Agnes, Haushälterin Bonn gültig vom 29. 10. 20 ab
33. Herrn Krebs, Steinmetz Goldhausen gültig v. 30. 10. 20 ab.

b) Muentgeltliche Jagdscheine.

1. Herrn Schmidt, Förster Schönberg gültig vom 9. 10. 20 ab
Westerburg, den 2. November 1920.

Der Landrat. Dr. Schieren.

An die Herren Bürgermeister der waldbestehenden Gemeinden.

Der Herr Regierungspräsident macht darauf aufmerksam, daß sich Schwierigkeiten für die ausreichende Versorgung der Holzverkohlungsindustrie mit Buchenholzholz ergeben haben. Ich ersuche, auf den Bedarf der Holzverkohlungs-Industrie an Buchenholzholz in geeigneter Weise Rücksicht zu nehmen.

Westerburg, den 4. November 1920.

Der Landrat. Dr. Schieren.

Belanntmachung.

Unter Bezugnahme auf § 14 der Verordnung der Reichsregierung über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Uebergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft vom 19. September 1920 Reichs-Gesetzblatt 1920 Seite 1673 ff. und § 16 der hierzu ergangenen Ausführungsanweisung des Herrn

Staatskommissar für Volksernährung vom 24. September 1920
Reichs-Gesetzbl. 1920 Seite 1675 wird auf Antrag dem
Meßger Hermann Thielemann in Willmenrod,
Johann Herz in Meudt,
Alfred Rausch in Gemünden,
Philipp Hof in Gemünden,
die nicht die Befugnis zur Führung des Meistertitels besitzen, die
Erlaubnis erteilt, gewerbsmäßig Frischfleisch im Kleinhandel zu
verkaufen.

Westerburg, den 3. November 1920.

Der Landrat. Dr. Schieren.

Bekanntmachung.

Nach einer an mich gelangten Mitteilung des Herrn Landes-
hauptmanns in Wiesbaden kann in Zukunft nur noch dann Ent-
schädigung aus dem Rindviehentschädigungsfonds für infolge
Maul- und Klauenseuche notgeschlachteter Tiere gewährt werden,
wenn zu dieser Notschlachtungen geschritten worden ist, weil das
baldige Eingehen der betreffenden Tiere aus Anlaß der Seuche
zu befürchten war.

Westerburg, den 5. November 1920.

Der Landrat. Dr. Schieren.

In den Gemeinden Salz und Molsberg, ebenso in Willheim
mit Ausnahme der Gehöfte des Chr. Stahl und des Joh. Gläser,
Hof Neurod, ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Die s. St. angeordnete Gemarkungssperre über die ge-
nannten Gemeinden wird aufgehoben.

Dagegen wird gemäß § 18 des Viehseuchengesetzes vom 26.
Juni 1909 über die obenbezeichneten Gehöfte die Gehöftssperre
verfügt.

Westerburg, den 8. November 1920.

Der Landrat. Dr. Schieren.

Krankheitshaber wird die Tätigkeit der Kreisfürsorgerin bis
auf weiteres eingestellt, somit fallen auch die Mutterberatungs-
stunden vorläufig aus.

Westerburg, den 5. November 1920.

Kreiswohlfahrtsamt. Dr. Schieren, Landrat.

Bekanntmachung.

Betr.: **Gebührenordnung für die Schornsteinfeger.**

Im Hinblick auf die veränderten wirtschaftlichen Verhält-
nisse habe ich bis auf weiteres die im Tarif vom 16. April ds.
J. festgesetzten Gebühren für die Schornsteinfeger um 100 %
erhöht. Die Gebühren berechnen sich infolgedessen nunmehr wie
folgt:

1. Für das einmalige Rehren:
 - a) eines feststehbaren Schornsteines für das 1. Stockwerk 1,20 M,
für jedes weitere Stockwerk 20 Pfg. mehr;
 - b) eines ruffischen Stornsteines für das 1. Stockwerk 1 M
für jedes weitere Stockwerk 20 Pfg. mehr;
 - c) eines auf einem Schornstein aufgesetzten Rohres oder Ben-
dilaionsaufsatzes bis zu 1 m 30 Pfg. für jeden weiteren
m 10 Pfg. mehr;
 - d) eines Schornsteines für gewerbliche Zwecke wie Bäckerei,
Brauerei, Brennerie, Wäscherei u. s. w. für ein — bis ein-
schließlich drei Stockwerke 2 M, für jedes weitere Stockwerk
60 Pfg. mehr;
 - e) eines Zentralfenerungs-Schornsteines 4 M.

Als Stockwerke sind zu berechnen: Das Erdgeschoß, jedes
Obergeschoß und das Dachgeschoß. Das Kellergeschoß kommt
nur dann in Berechnung, wenn sich in demselben eine Feuerungs-
anlage befindet. Bei freistehenden Schornsteinen und solchen,
die höher als 1,50 m über der Dachfläche aufgeführt sind, werden
je 3 m Schornsteinhöhe für 1 Stockwerk gerechnet.

2. Für das einmalige Ausbrennen eines ruffischen Schornsteines
2 M, außerdem sind die tarifmäßigen Gebühren für die um-
mittelbar darauf vorzunehmende Schornsteinreinigung zu entrichten.
Das zum Ausbrennen erforderliche Material muß dem Schornstein-
feger geliefert oder mit 40 Pfg. für den Schornstein vergütet
werden.

3. Bei Inanspruchnahme außer der regelmäßigen Periode
Rehen dem Schornsteinfeger nach auswärts über 2 Kilometer
vom Wohnort 6,00 M., im Wohnort und bis zu 2 Kilometer
2,00 M. zu. Außerdem sind die tarifmäßigen Gebühren für
die Schornsteinreinigung zu entrichten.

4. Für Gebäude, welche mehr als 1 Kilometer vom Ortsbe-
ring entfernt liegen, ist für jeden Schornstein außer den tarif-
mäßigen Gebühren ein Zuschlag von 40 Pfg. zu entrichten.

5. Bei Reinigung der Schornsteine zur Nachtzeit im Sommer
vom 1. April bis 30. September vor morgens 7 Uhr und im
Winter vom 1. Oktober bis 31. März vor morgens 8 Uhr, sind
die doppelten Gebühren zu entrichten, wenn die Reinigung auf
besonderen Antrag der Beteiligten erfolgt.

6. Begutachtende Befichtigung in Gebäuden von 2 Schornsteinen
6,00 M., für jeden weiteren Schornstein 1,00 M. mehr, außer-
dem die Ganggebühr, sofern die Befichtigung nicht gelegentlich
der Schornsteinreinigung vorgenommen wird.

7. Die Einigung über die Gebühren der Reinigung von frei-
stehenden Fabrik-Schornsteinen bleibt den Beteiligten überlassen.

Wird eine Einigung nicht erzielt, so entscheidet die untere Ver-
waltungsbehörde.

Diese Gebühren-Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung
im Kreisblatt für den Kreis Westerburg in Kraft.

Westerburg, den 8. November 1920.

Der Landrat. Dr. Schieren.

In den Magistrat in Westerburg und die
Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.
Die vorstehende Gebührenordnung ersuche ich auf ortsüb-
liche Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Westerburg, den 8. November 1920.

Der Landrat. Dr. Schieren.

Deutsches Reich.

Für 50 Millionen Mark 50-Pfennigstücke.

Berlin, 5. November. Der Reichsrat hielt am Donners-
tag abend eine Sitzung ab. Er genehmigte die Ausprägung
weiterer 50 Millionen Mark in Fünfzigpfennigstücken aus
Aluminium. Schließlich wurde noch der Entwurf eines Rayon-
steuergesetzes angenommen. Die Steuer beträgt 50 % des festge-
stellten Mehrwertes.

Preussische Landtagswahlen am 13. Februar.

Berlin, 5. November. Die preussischen Landtagswahlen
sollen auf Grund einer Einigung zwischen den Parteien mit
ziemlicher Bestimmtheit am 13. Februar stattfinden. Die dritte
Besetzung der preussischen Verfassung ist auf Donnerstag, den 18.
November hinausgeschoben worden. Die Landesversammlung
wird am Montag, den 15. November mit der Beratung des Etats
fortfahren.

Der 9. November.

Berlin, 5. Nov. Auf eine Anfrage beschloß das Kabinett,
daß der 9. November in den Reichsbetrieben und bei den Reichs-
behörden nicht gefeiert wird.

Ausland.

Italien gegen die Ablieferung der Milchkuhe.

Basel, 5. November. Der „Corriere della Sera“ berichtet,
daß die italienische Regierung mit der Forderung Frankreichs an
Deutschland betr. die Ablieferung von 200 000 Milchkuhen nicht
einverstanden sei. Der „Avanti“ meint, das Frankreich eine
absichtliche Schwächung der deutschen Volkskraft beabsichtige.
Italien dürfe schon aus Menschlichkeitsgründen das französische
Begehren nicht gutheißen.

Amerika für die Wiedergutmachung
der Wiedergutmachungssumme?

Osag, 5. November. Während die französische Presse die
Wahl Harding günstig deutet erregt eine Washingtoner Meldung
der „Central News“ lebhafteste Beunruhigung. Darin wird
versichert, daß Amerika entschlossen sei, das gesamte beschlagnahmte
deutsche Eigentum zurückzugeben und mit aller Energie darauf
dringen werde, die Wiedergutmachungssumme, die Deutschland
zahlen muß, möglichst herabzusetzen.

Aus dem Kreise Westerburg.

Westerburg, den 9. November 1920.

Ein Preisabba ist hier wenigstens für Zündhölzer
eingetreten. Das Palettschwerer Schweden wird jetzt für 2,50 Mark,
die Schachtel für 25 Pfg. verkauft, der Abschlag beträgt also
volle 10 Pfg. für die kleine Schachtel, weil die Einfuhr aus
Schweden billiger wurde. Hoffentlich folgen andere Artikel nach.

Sport-Nachrichten.

Spiele für November.

Sonntag, den 14. Nov. Derschen—Neustadt (Homberg), Waigands-
hain—Homberg (Emmerichenhain), Rehe—Emmerichenhain
(Rennerod), Fehlbühlhausen—Rennerod (Neustadt),
21. November Rehe—Derschen (Homberg), 28. Nov. Derschen—
Rennerod (Fehlbühl.), Rennerod—Emmerichenhain (Rehe),
Emmerichenhain—Homberg (Waigandschhain), Niederroßbach
—Fehlbühlhausen (Neustadt) Waigandschhain—Niederroßbach
(Homberg), Neustadt—Waigandschhain (Niederroßbach) Neu-
stadt—Rehe (Rennerod).

Mitte.

14. Nov. Gemünden—Göhn (Wilsenroth), Pottum—Westerburg
(Dellingen), Wilsenroth—Dellingen (Gemünden), Gershausen
—Sed (Westerburg),
21. November. Pottum—Gemünden (Göhn), Göhn—Westerburg
(Dellingen), Wilsenroth—Gershausen (Westerburg), Sed—
Dellingen (Gemünden),
28. Nov. Westerburg—Gemünden (Wilsenroth), Göhn—Pottum
(Westerburg), Dellingen—Gershausen (Pottum), Sed—Wil-
senroth (Gemünden).

Billinger, Verbandspielleiter.

Eingefandt.

Zur Besoldung der städtischen Beamten der Stadt
Westerburg.

Die unterzeichnete Bezirksgruppe des Verbandes der Kom-
munalbeamten und -angestellten Preußens (e. V.) muß gegen die
in der Beilage des Kreisblattes Nr. 89 vom 29. Oktober 1920

ebene Darstellung Einspruch erheben. Zunächst verwahrt sich die Bezirksgruppe „Nassau“ gegen die Behauptung, daß sie „disziplinär“. Nach dem Wortlaut des Gesetzes und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen ist die Beamtenvertretung oder die Beamtenorganisation zu hören und sind die entstandenen Verhandlungen dem Herrn Regierungspräsidenten vorzulegen. Schon durch diese Worte ist zum Ausdruck gebracht, daß nicht einseitige Festsetzung der Beamtengehälter stattfinden soll, sondern das beide Parteien verhandeln sollen. Von den dortigen Beamten wurde die Bezirksgruppe angerufen, da die Gehälter in keiner Hinsicht dem Gesetz vom 8. Juli 1920 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen entsprachen. Wir waren daher gezwungen, Einspruch zu erheben. Was nun die spezielle Einweisung anbetrifft, so stehen wir auch heute noch auf dem Standpunkt, daß die Bürgermeister ihrer Tätigkeit nach in die Gruppen X oder XI der staatlichen Besoldungsordnung gehören. Im Allgemeinen gehören auch die Gemeinden die Bürgermeister in der ersten Wahlperiode in die Gruppe X, in der zweiten und folgenden in die Gruppe XI eingewiesen. Die Einweisung der Beamten ergibt sich durch einen Vergleich mit den entsprechenden Regierungsbeamten. Da die Stadtschreiber nach der alten Besoldungsordnung den Regierungsekretären gleichgestellt waren, die heute in die Gruppe VII, VIII, IX der staatlichen Besoldungsordnung aufgestellt sind, so ergibt sich daraus, daß der Stadtschreiber gemäß seiner Tätigkeit in die Gruppe VII, VIII und IX der staatlichen Besoldungsordnung gehört. Wir glauben nicht und halten es für nicht möglich, daß der dortige Bürgermeister „gedroht“ hat, sondern, da der Bürgermeister zugleich staatliche Funktionen ausübt, so hat er die Pflicht gehabt, die städtischen Körperschaften das Gesetz und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen zu erklären; von einem „Drohen“ kann daher nicht die Rede sein. Die Aufnahme der Bemerkung, über die Höhe der für die Besoldung aufzubringenden Kosten müssen wir verurteilen, da hier nur ein Unfriede zwischen den Ortsangehörigen und ihrer Beamtenschaft hervorgerufen wird; außerdem will uns der Betrag von 4,18 Mark monatlich gar nicht zu hoch erscheinen. Aus den Ausführungsbestimmungen geht ausdrücklich hervor, daß die Gemeinden auch verpflichtet sind, die Gehälter ihrer Beamten nach Rücksicht auf ihre Leistungsfähigkeit nach dem Gesetz zu zahlen. Von einer „Einmischung“ des „Beamtenausschusses“, welcher wohl der Beamtenorganisation, kann keine Rede sein, da sie gesetzlich berechtigt ist, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten. Die angebliche Stellungnahme der Regierung, „staatliche Gewaltmaßnahme“, wird der Regierung zur Kenntnis unterbreitet werden. Die Reichsverfassung hat den Beamten ihren Gehalt versprochen und haben die Abgeordneten und unsere Regierung ihnen Rechte gegeben, die sie heute nur wahrnehmen.

Bezirksgruppe „Nassau“ des Verbandes der Kommunalbeamten und Angestellten Preußens (e. V.)

Antwort.

Wir hatten in der Beilage zu Nr. 89 des Kreisblatts eine Erklärung über die schwebende Besoldungsfrage der städtischen Beamten veröffentlicht und darin von einem „Beamtenausschuß“ gesprochen. Daraufhin erhielten wir vorstehendes Schreiben ohne Unterschrift der Bezirksgruppe Nassau des Verbandes der Kommunalbeamten pp., die anscheinend von Interessenten mobil gemacht worden ist. Wir haben dieses Schreiben veröffentlicht ohne die Berechtigung des Einspruchs anzuerkennen. Die Bezirksgruppe ist zu diesem Einspruch weder berechtigt noch sachkundig. Sie mag immerhin versuchen, die Interessen ihrer Mitglieder zu wahren, aber über Verhältnisse, die sie nicht kennt, ist ihr ein Urteil nicht zu. Wir halten die Ausführungen in der Beilage zu Nr. 89 des Kreisblatts nicht nur voll und ganz aufrecht, sondern sind auch in der Lage, sie noch etwas zu erweitern. Zunächst sei festgestellt, daß nicht die behauptete „einseitige“ Festsetzung, sondern wiederholte Verhandlungen stattgefunden haben. Einer derselben erklärte der Bürgermeister seine Bereitwilligkeit mit dem Einkommen aus Gruppe 9 zufrieden zu sein, wenn er nur in die Gr. 10 eingereiht würde. In den wiederholten späteren Verhandlungen haben sowohl der Bürgermeister als auch der Stadtschreiber erklärt, daß die vom Beamtenausschuß verlangten Gehälter bezahlt werden müßten. Andernfalls würde der Beamtenausschuß die Sache der Regierung anzeigen, welche die Zwangsbesoldung vornehmen würde. Den städtischen Körperschaften wurde die Anordnung dann lediglich mitgeteilt. Unsere Ausdrücke „drohen“ und „drohen“ waren hiernach wohl richtig. Wenn die Bezirksgruppe auf dem Standpunkt steht, daß die Bürgermeister ihrer Tätigkeit nach in Gruppe 10 oder 11 gehören, so soll sie erst einmal nach der „Tätigkeit“ der hiesigen Beamten entscheiden. In Westerbург befinden sich keine höhere städt. Schule, keine Gas- oder Elektrizitätswerk, keine städt. Straßenbahn, keine Fabriken, auch keinerlei städt. wirtschaftlichen Einrichtungen. (Die amtlichen Neuigkeiten werden noch durch die Ortsblätter bekannt gemacht). Die 1500—1600 Einwohner zählende Gemeinde ließ sich nach den Bestimmungen der Landgemeindeordnung verwalten. Die hauptsächlichsten städtischen Einrichtungen sind unsere Körperschaften nach städt. Muster und die Gehälter der Beamten. Wenn sich die Bezirksgruppe darauf berufen soll, daß nach der alten Besoldungsordnung die Stadtschreiber den Regierungsekretären gleichgestellt waren, so sollten sie auch angeben, daß unter diesen Stadtschreibern Be-

amte zu verstehen waren, welche das Reisezeugnis zum einjährigen Dienst besaßen und ihrem Anstellungsort drei Jahre unentgeltlich Dienste als Supernumerare geleistet und in der Regel auch noch mehrere Jahre als Assistenten gearbeitet hatten. Diese Stadtschreiber hatten nach ihrer Anstellung selbständig größere Arbeitsgebiete zu verantworten und größeren Büros vorzustehen. Damit war aber schwerlich gemeint, daß junge Leute mit Volksschulbildung, die nach mehrjähriger bezahlter Tätigkeit als Bürogehilfen von einer kleinen Gemeinde zum Stadtschreiber gemacht wurden nun auch sofort im Range eines Regierungsekretärs stehen. Hat vielleicht die Bezirksgruppe bei ihrer Anforderung für den Stadtschreiber auch gewußt, daß dieser nicht für alle Wochentage verpflichtet ist Dienst zu tun und daß er außer für seine Landwirtschaft auch noch Zeit zur Herstellung und zum Vertrieb künstlichen Mineralwassers hat? Wir wissen auch ohne Bezirksgruppe was wir unseren Beamten schuldig sind und sind selbstredend auch bereit die gegenwärtige Teuerung hierbei den hies. Miet- und Lebensverhältnissen entsprechend ausreichend anzurechnen. Wir halten uns aber entgegen den Ausführungen der Bezirksgruppe auch für verpflichtet unsere Leistungsfähigkeit und ebenso diejenige unserer Beamten zu berücksichtigen. Als eine Annäherung der Bezirksgruppe halten wir es aber, wenn sie unsere Bemerkung über die Höhe der für die Besoldung aufzubringenden Kosten „verurteilt“. Der Unfriede zwischen den Ortsangehörigen und ihrer Beamtenschaft über die streitige Frage besteht schon lange und haben unsere Ausführungen vielseitige Zustimmung erfahren. Während ist es, wenn die Bezirksgruppe unsere Berechnung von jährlich 50 Mk. auf den Kopf der Bevölkerung in den kleinen Satz von monatlich 4,18 Mark umrechnet der ihr dann gar nicht zu hoch erscheint. Kennt denn die Bezirksgruppe überhaupt die finanziellen Verhältnisse und Aussichten unserer Gemeinde und ihrer Einwohner? Wo bleiben unsere in der Verfassung gewährleisteten Selbstverwaltungsrechte? Wo bleibt der auch auf den Bürgermeisterkonferenzen pp. den Geschäftsleuten und Arbeitern gegenüber als dringend notwendig bezeichnete Preisabbau? Ueber alles dieses setzt sich die Bezirksgruppe mit dem Verlangen standesgemäßer Bezahlung hinweg, ohne Unterschied zwischen jungen unerfahrenen Beamten mit Volksschulbildung und älteren Herren mit akademischer Bildung und bewährten langjährigen Erfahrungen und ebenso ohne Unterschied zwischen kleineren ländlichen und größeren städtischen Gemeinden. — Daß gerade und besonders hierdurch der Unfriede zwischen Bevölkerung und der Beamtenschaft genährt wird und daß hierdurch wieder Wünsche nach Umwandlung unserer Stadtgemeinde in eine Landgemeinde ausleben können, scheint die Bezirksgruppe nicht zu wissen. Wir setzen in die Auffassung unserer Regierung volles Vertrauen in eine gerechte und sachverständige Erledigung der Streitfrage ohne Gewaltmaßregel und nach nochmaliger Verhandlung mit den städtischen Körperschaften.

Die Redaktion.

Bekanntmachung.

Pflichtfeuerwehrlübungen finden im Stadtbezirk Westerbург statt:

Mittwoch, den 10. November 1920, nachmittags 5 Uhr,

Oberstadt und

Donnerstag, den 11. November, nachmittags 5 Uhr,

Unterstadt.

Zu diesen Übungen haben sich die feuerwehropflichtigen Personen im Alter von 20—50 Jahren pünktlich bei dem betreffenden Spritzenhaus einzufinden.

Die Armbinden sind anzulegen. Wer der Übung ohne genügende Entschuldigung fernbleibt wird nach den bestehenden Bestimmungen bestraft.

Ferner findet am Sonntag, den 14. d. Mts., vormittags 8 Uhr, eine Übung der freiwilligen Feuerwehr statt.

Westerburg, den 7. November 1920.

Die Polizeiverwaltung.

Achtung!

Versammlung der Kreisbauernschaft.

Am Sonntag, den 14. November, nachmittags 3 Uhr, findet in **Falz** in dem Saale des Gastwirtes **Hermann Nink** eine Versammlung der Kreisbauernschaft statt.

Tagesordnung:

Besprechung wichtiger wirtschaftspolitischer und fachwissenschaftlicher Fragen.

Alle Mitglieder der Ortsbauernschaften werden zu dieser Versammlung freundlichst eingeladen und rege Beteiligung erwartet.

Die Herren Bürgermeister des Kreises und die Herren Vorsitzenden der Ortsbauernschaften werden gebeten die Versammlung sofort bekannt zu geben.

Wolsberg, den 9. November 1920.

Der Vorsitzende der Kreisbauernschaft
Schmitt, Oekonomierat.

Theater-Verein Westerbürg.

Sonntag, den 14. Nov., abends 8 Uhr
findet im Saale zur schönen Aussicht ein grosser

Theater-Abend

statt. Zur Aufführung gelangt

„Charleys Tante“

Lustspiel in 3 Akten.

Vorverkaufsstelle für Eintrittskarten Färberei Hämmerle.

Sonder-Angebot

in
Zigarren, Zigaretten und Tabaken.
Nur an Wiederverkäufer.

Zigarren: Marke „Meisterwerk“ besonders großes volles Fasson, helles Deckblatt . . . per Mille 560,— M.

Marke „Nordstern“ beste Vorstenlande . . . 650,— „

Marke „Wintermärchen“ beste Sumatra . . . 750,— „

Sämtliche Zigarren sind aus den allerersten Fabriken und nur aus ganz erstklassigen Tabaken hergestellt.

Zigaretten: „Graf Wedel“ mit Holzmundst. p. Mille 175,— M.

„Fürstin Urussow“ ohne Mundstück . . . 255,— „

„Graf Wedel“ m. Gold- u. Korkmundst. . . 330,— „

(aus einer bekannten Zigaretten-Fabrik)

Englische Zigaretten . . . per Mille 340,— M.

Amerik. Zigaretten . . . „ 390,— „

Beste Tabake aus der bewährten Fabrik P. J. Landfried, Heidelberg, zu Original-Fabrikpreisen per Pfund von 15,— bis 30,— M.

Zigarren-Muster $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{20}$, Zigaretten-Mustermille franko gegen Nachnahme.

Zigarrenhaus „Katz“

Wiesbaden, Marktstrasse 14.

Eine Ladung

Fege-Mühlen

eingetroffen. Ferner empfehlen

Rübenmühlen, Räucherapparate, Kupferne Kessel, Kesselmäntel, Öfen und Herde in email. und schwarzer Ausführung.

Gelegenheits-Kauf!

Eine Anzahl Gussemaillie Kessel von 60—70 cm Durchmesser per Stück Mk. 125,—.

C. von Saint George, Hachenburg.

Rübenschneidermesser wieder eingetroffen.

Holländer Käse!

Holländer Käse!

Eine Waggonladung **Holländer Fettkäse**, prachtvolle Ware, für Wiederverkäufer und Wirte 18 Mark per Pfund. Gebe auch einzelne Käse p. Nachnahme-Probepaket ab.

Frau Stein, Obsthalle, Siegen

Bahnhof.

Telefon 1349.

Gebrauchen Sie

Zoltan-Salbe

bei Gicht, Rheumatismus, Hexenschuss, Kreuzschmerzen usw.

Enthält 5 % K. O. H. verseift.

Preis M. 15,— per Flasche

falls in der Apotheke am Platze nicht erhältlich, weise man Ersatz zurück und wende sich an

Apotheker Dr. Heinrich Lübecke

Hafen-Apotheke

Hamburg 9, Neustädter Neuerweg 22.

Gelegenheitskauf!

Gussemaillierte Kessel

von 60—70 cm Durchmesser per Stück M. 125,—

C. von Saint George, Hachenburg.

Birkenholz

frische Fällung von 6 m lang aufwärts, 12—17 cm Mitteldurchmesser, sowie **Buchenholz** alte Fällung kauft

Gustav Rebelung, Frankfurt a. M.

Wittelsbacher Allee 4.

Haus- und Alleinmädchen

finden sofort gute dauernde Stellung durch

Kreisarbeitsnachweis, Limburg.

Eine größere Anzahl Knaben, die das Dreher-, Sattler-, Schlosser-, Schmiede-, Schreiner-, Schuhmacher-, Spengler- und Wagnerhandwerk erlernen wollen, suchen für sofort oder für Ostern

Lehrstellen.

Anmeldung offener Lehrstellen nimmt entgegen

Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung

Kreisarbeitsnachweis Limburg.

Lieferzettel

für Gemeindefassen (neues Formular) zur Ablieferung der Reichsteuer sind vorrätig

Kreisblatt-Druckerei.

Volksverein für das kath. Deutschland

Ortsgruppe Westerbürg.

Die Vertrauensleute werden zu einer

wichtigen Sitzung

für Sonntag, den 14. November, nachm. 4 Uhr, in der Lokal des **Hotels zum Löwen** ergebenst eingeladen. Alle müssen erscheinen.

Der Geschäftsführer.

Wiesenheu, Kleeheu,

Roggen-Weizen-Hafer-Gersten-Wicken-Erbfen-

Stroh gepreßt und gebündelt

Roggenstroh-Breitdrusch, Runkelrüben, Haferkleie, Zuckermais, Erbsen-schnitzel offeriert in Ladungen nach allen Stationen **Ernst Goenig, Raufuttergroßhandl. Gera-Renk, Fernruf 251.**

Zu verkaufen

1 Ziege, 2 Hunde

1 Ofen.

Zu erfragen in der Exped. d. Bl.

Jungen Haushund

(eignet sich auch für Dörferhund) hat zu verkaufen

Heinrich Schmidt Bergenroth.